



Amtsblatt der Stadt Rüdten

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rüdten

Nr.: 07

59602 Rüdten, 19.09.2025

31. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüdten vom 18.09.2025 Hinweisbekanntmachung über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rüdten und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr)	85
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüdten vom 18.09.2025 Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT	86
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüdten vom 03.09.2025 Weitergabe von Daten in besonderen Fällen und Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung	87
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüdten vom 18.09.2025 Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des Landrates des Kreises Soest am 28. September 2025	88
05	Zwangsversteigerungen	91

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Hinweisbekanntmachung

über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rüthen und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr)

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.07.2025 eine Änderung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Hellweg-Lippe vom 25.07.2022 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt Nr. 18/2025 des Kreises Soest vom 31.07.2025 bekanntgemacht worden.

Nach § 20 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Rüthen, den 18.09.2025

gez.
Weiken
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

**Hinweisbekanntmachung
zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“**

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 09.08.2025 unter der lfd. Nr. 449. auf Seite 325 bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Rüthen, den 18.09.2025

gez.
Weiken
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülthen**Weitergabe von Daten in besonderen Fällen und Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung**

Nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung über ihr Widerspruchsrecht zu unterrichten.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten widersprechen kann, und zwar

1. an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten,
2. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte, ab dem 100. Geburtstag jeder, Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum) und
3. an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung von Daten zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten regelmäßig übermitteln. Gemäß § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften hingewiesen.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten (Übermittlungssperre) ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mit der Angabe, gegen welche Datenübermittlung widersprochen werden soll, an die Stadt Rülthen, Fachbereich 2 – Ordnungswesen, Jugend und Soziales -, Hochstraße 14, 59602 Rülthen, zu richten.

Wichtig:

Bereits vorliegende Widersprüche bleiben selbstverständlich bestehen.

Rülthen, den 03.09.2025

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des Landrates des Kreises Soest
am 28. September 2025**

1. Am **28. September 2025** findet die Stichwahl zur Wahl des Landrates des Kreises Soest statt.
2. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
3. Die Stadt Rüthen ist in 14 allgemeine Wahlbezirke für die Kommunalwahlen eingeteilt. Davon sind 2 Wahlbezirke in 2 Stimmbezirke und 2 Wahlbezirke in 3 Stimmbezirke unterteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bereits zur Hauptwahl bis zum **24. August 2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten auch zur Stichwahl zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Hinweis gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Rüthen, Wahlamt, Zimmer Nr. 0.11, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, zur Einsichtnahme aus.

Am Wahltag, dem 28. September 2025, treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr** im Bürgersaal des Rathauses, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, zwei Briefwahlvorstände zusammen.

Die Wahlräume befinden sich unter den nachfolgenden Adressen:

Wahlbezirk 010 Altes Rathaus Hachtorstraße 26 59602 Rüthen	Wahlbezirk 020 Altes Rathaus 2 Hachtorstraße 26 59602 Rüthen	Wahlbezirk 030 Nikolausschule 1 Schulstraße 9 59602 Rüthen
Wahlbezirk 040 Nikolausschule 2 Schulstraße 9 59602 Rüthen	Wahlbezirk 050 Sekundarschule Rüthen Schlangenpfad 15 59602 Rüthen	Wahlbezirk 060 Kindergarten Kettelerstraße Kettelerstraße 3 59602 Rüthen
Wahlbezirk 070 Kindergarten Kallenhardt Kirchstraße 4 59602 Rüthen	Wahlbezirk 080 Turnhalle Kallenhardt Schützenstraße 59602 Rüthen	Wahlbezirk 091 Kindergarten Altenrüthen Stefanusstraße 3 59602 Rüthen
Wahlbezirk 092 Schützenhalle Menzel Schützenkamp 11 59602 Rüthen	Wahlbezirk 100 Kirchenkeller der St. Hubertus-Kirche Am Kirchplatz 7 59602 Rüthen	Wahlbezirk 111 Schützenhalle Kneblinghausen In der Trift 10 59602 Rüthen
Wahlbezirk 112 Pfarrheim Meiste Raiffeisenstraße 1a 59602 Rüthen	Wahlbezirk 121 Vereinshaus Hemmern Lindenstraße 2a 59602 Rüthen	Wahlbezirk 122 Vereinshaus Kellinghausen Magdalenenstraße 14 59602 Rüthen

Wahlbezirk 123 Heimathaus Langenstraße Steinpfad 12 59602 Rüthen	Wahlbezirk 130 Pfarrheim Oestereiden Antoniusstraße 22 59602 Rüthen	Wahlbezirk 141 Herold'sche Schule Hoinkhausen Pankratiusweg 2 59602 Rüthen
Wahlbezirk 142 Gemeinschaftsraum Weickede 1 Weickede 1 a 59602 Rüthen	Wahlbezirk 143 Netzwerkstatt Westereiden Dorfstraße 50 59602 Rüthen	
Wahlbezirk 801 (Briefwahl) Rathaus 1 Hochstraße 14 59602 Rüthen	Wahlbezirk 802 (Briefwahl) Rathaus 2 Hochstraße 14 59602 Rüthen	

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks / Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und **ein Ausweispapier** (Personalausweis oder Reisepass) sind zur Wahl **mitzubringen**.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.
Die
Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die
Wahlen ausgehändigt.

5. Der Wähler hat für die Landratswahl nur eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den Wahlschein und einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 33 Absatz 1 Nr. 4a der Kommunalwahlordnung).

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Rüthen, 18.09.2025

gez.
Betten
Wahlleiter

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten können beim Amtsgericht Warstein oder dem Justizportal (www.justiz.de) entnommen werden.